



FINANZABTEILUNG

Bearbeiter: Sandra Horner

E-Mail: horner@schwertberg.at

Tel: (+43 7262) 611 55 - 19

FÖRDERUNGSANTRAG ZUSCHUSS SEMESTERTICKET

ANTRAGSTELLER/-IN

Name _____

Geburtsdatum _____

Hauptwohnsitz _____

Telefon _____

E-Mail _____

STUDIENORT

Universität/Hochschule _____

Anschrift _____

BANKVERBINDUNG

IBAN _____

BIC _____

Ich beantrage eine Förderung für das

SOMMERSEMESTERTICKET

WINTERSEMESTERTICKET

Von der Marktgemeinde Schwertberg auszufüllen:

DAS SEMESTERTICKET IST MIT € _____ ZU FÖRDERN.

ICH NEHME MIT MEINER UNTERSCHRIFT ZUR KENNTNIS, DASS

- ich mich aufgrund eines Studiums am genannten Studienort aufhalte und Inhaber eines Semestertickets bin.
- die Förderung der Marktgemeinde Schwertberg eine freiwillige Leistung darstellt, auf die ich keinen Rechtsanspruch habe.
- Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung ich mich verpflichte, die Marktgemeinde Schwertberg schad- und klaglos zu halten.

BEILAGEN

- Kopie des Semestertickets
- Inskriptionsbestätigung

Schwertberg, _____

Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.schwertberg.at / Datenschutz



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN lt. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 24.10.2019

- Die Förderung gilt für alle im Studienförderungsgesetz genannten Studienrichtungen.
- Umfasst werden alle Studienstandorte in Österreich.
- Die Altersgrenze für den Förderbezug ist jene Grenze, die am jeweiligen Studienstandort das Ende des Bezuges des Semestertickets bedeutet. Bei Jahrestickets ist die Altersgrenze die Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Der Hauptwohnsitz muss während der geförderten Zeit in Schwertberg sein.
- Die Förderhöhe umfasst die Preisdifferenz zum Hauptwohnsitz-Studenticket der jeweiligen Universität, max. jedoch € 75,00/Semester bzw. max. € 150,00/Jahr.
- Für Jahrestickets kann max. 2-mal im Jahr angesucht werden (Wintersemester/Sommersemester oder Sommersemester/Wintersemester).
- Die Ansuchen sind im Nachhinein bis 31.3. jeden Jahres für das Wintersemester bzw. bis 31.7. jeden Jahres für das Sommersemester zu stellen.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Die Richtlinien gelten ab 01.10.2019 bis auf Widerruf.